

Einmal im Monat
alle relevanten
Informationen in
nur 30 Minuten!

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Dienstag, 17.01.2023



StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

 www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden

ADMEDIO Monatsticker: Agenda für Dienstag, 17.01.2023



1

Steuern und Nachrichten
eAU | Jahressteuergesetz | Aktuelles



2

Steuertipp des Monats
Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTP) ab 01.01.2023



3

Rechtstipp des Monats
CO₂-Abgabe für Vermieter



4

Unsere Branchenspezialisierung Pflege
u.a. Mindesturlaub | Urlaubsansprüche | Sächs. Pflegeunterstützungsverordn.



1

Steuern und Nachrichten



1. Steuern und Nachrichten



eAU ab 01.01.2023 verpflichtend

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber von gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern verpflichtend. Diese Arbeitnehmer erhalten künftig bei einer Krankheit von ihrem Arzt keine Ausfertigung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für ihren Arbeitgeber mehr („gelber Schein“). Vielmehr ist der Arzt verpflichtet, bis 24 Uhr des Tages der Krankschreibung die Arbeitsunfähigkeit elektronisch der zuständigen Krankenkasse zu melden. Gesetzlich besteht für den Arbeitnehmer nur noch die Pflicht, dem Arbeitgeber (formlos) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Was allerdings - zumindest vorerst - erhalten bleiben soll, ist eine ärztliche Papier-bescheinigung für den Arbeitnehmer über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel. Im Gegenzug zum Wegfall der Arbeitgeberausfertigung wird dem Arbeitgeber ermöglicht, eine eAU bei den Krankenkassen abzurufen. Derzeit gibt es allerdings noch eine Vielzahl an Fehlermeldungen bei den Abrufen der eAU. Für eine Übergangszeit kann es daher sinnvoll sein, mit dem Arbeitnehmer weiterhin die Vorlage der ihm in Papierform ausgestellten AU-Bescheinigung zu vereinbaren.

1. Steuern und Nachrichten



eAU ab 01.01.2023 verpflichtend

eAU ab 01.01.2023 verpflichtend

Hinweis: Der Abruf ist nur für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer bei eigener Krankheit, sowie bei einem Arbeitsunfall oder einem stationären Krankenhausaufenthalt möglich. Ist das Kind des Arbeitnehmers erkrankt oder dieser privat krankenversichert, handelt es sich um Krankschreibungen im Ausland, Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverbote, ist der Abruf nicht möglich.

- **Empfehlung:** Derzeit gibt es eine Vielzahl an Fehlermeldungen bei den Abrufen der eAU.
- Für eine Übergangszeit kann es daher sinnvoll sein, mit dem Arbeitnehmer eine weitere Einreichung der ihm in Papierform ausgestellten AU-Bescheinigung zu vereinbaren.
- Für die Stellung des Antrages auf Lohnfortzahlungserstattung benötigen wir weiterhin die Fehlzeiten Ihrer Arbeitnehmer.
- [Diese können Sie uns beispielsweise mithilfe unseres Vordruckes melden.](#)
- Aktuell erfolgt die Rückmeldung der Krankenkassen sehr fehlerhaft und erst nach drei bis fünf Tagen. Dies wird dazu führen, dass auch der Antrag auf Lohnfortzahlungserstattung an die Krankenkasse (zumindest in einer Übergangszeit) erst im Folgemonat erfolgen kann.

1. Steuern und Nachrichten



Jahressteuergesetz (JStG) 2022

Jahressteuergesetz (JStG) 2022 – Finale Fassung überraschte doch noch ...



- Anwendung der Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbefreiung auf Photovoltaik-Anlagen **rückwirkend** ab dem Veranlagungszeitraum **2022!**
- Ausdehnung auf nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude



- Umwidmung des max. Abzugsbetrages für **Arbeitszimmer** in eine **Jahrespauschale** i.H.v. **1.260 EUR**
- zeitanteilige monatsweise Betrachtung
- Nachweis tatsächlicher höherer Kosten soll weiterhin möglich sein, Abzug setzt jedoch voraus, dass es sich um den Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit handelt



- Anhebung des max. Abzugsbetrages für **Homeoffice** (ebenfalls **Pauschale**) auf 6 EUR pro Tag bei max. 210 abzuerkennenden Arbeitstagen p.a. (1.260 EUR insgesamt)



- **aktive Rechnungsabgrenzung in der Steuerbilanz** rückwirkend **ab 2022** nur **noch bei Überschreitung der GWG-Grenze**
(führt zur automatischen Pflicht zur Aufstellung einer abweichenden Steuerbilanz für alle Kaufleute)

Im Monatsticker
Dezember 2022
bereits
angekündigt

1. Steuern und Nachrichten



Jahressteuergesetz (JStG) 2022

Jahressteuergesetz (JStG) 2022 – Finale Fassung überraschte doch noch ...



- Klarstellung, dass Energiepreispauschale (EPP) unpfändbar sein soll



- Regelung der **Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse** als sonstige Einkünfte mit einer Milderungszone **bei einem zu verst. Einkommen zwischen 66.915 EUR** und 104.009 EUR im Grundtarif (§ 125 ff. EStG neu)
- Die Besteuerung der privat vereinnahmten Dezember-Soforthilfe soll im Zeitpunkt der Rechnungserteilung erfolgen (aller Voraussicht nach im Jahr 2023)
- Die ab 2023 eingeführten Energiepreisbremsen sind von der Besteuerungsnorm (noch) nicht erfasst!



- **Lineare Abschreibung auf Wohngebäude i.H.v 3 % schon bei Fertigstellung ab 01.01.2023**
- Nachweis einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer durch Gutachten bleibt erhalten

1. Steuern und Nachrichten



Höhere Vergütung für Physiotherapeuten ab Januar 2023

Höhere Vergütung für Physiotherapeuten ab Januar 2023

- Schiedsspruch fiel am 13.12.2022
- Für das Jahr 2023 wird die Vergütung für physiotherapeutische Leistungen im GKV-Bereich um 8,47 Prozent steigen.
- Im Januar und Februar sogar temporär um 11,05 Prozent; Zuschlag soll nicht erfolgte Erhöhung für November und Dezember ausgleichen.

1. Steuern und Nachrichten



2,2 Milliarden EUR Minus in der gesetzlichen Pflegeversicherung

2,2 Milliarden EUR Minus in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hat nach Angaben des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen zum Jahresende 2022 ein Defizit von rund 2,2 Milliarden Euro eingefahren. Die Liquiditätsreserve lag zum Jahresende bei rund 5,7 Milliarden Euro und damit 1,2 Milliarden unter der gesetzlich vorgesehenen Höhe, wie der GKV-Spitzenverband in Berlin am Donnerstag mitteilte. „Die Konsequenz ist, dass der Finanzdruck auf die soziale Pflegeversicherung steigt“, erklärte der Verband.

- Grund für das Defizit ist laut Gernot Kiefer, stellvertretende Vorstandsvorsitzende des GKV-Verbandes, dass die Ausgaben der Pflegeversicherung stärker gestiegen seien als die Beitragseinnahmen.
- Trotz der finanziellen Lücke blieb der Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung zum Jahreswechsel bei 3,4 Prozent für Kinderlose und 3,05 Prozent für Beitragszahler mit Kindern
- Der GKV-Vize hatte bereits im Dezember in einem Interview mit dem „Redaktionsnetzwerk Deutschland“ gewarnt: „Je länger die politischen Entscheidungen ausbleiben, desto größer werden die Probleme. Der Beitragssprung, der auf die Versicherten und Arbeitgebenden zukommt, wird immer größer, je länger nicht gehandelt wird.“



Quelle:
https://www.haeusliche-pflege.net/artikel/2023/01_2023/milliardendefizit_in_der_pflegeversicherung

1. Steuern und Nachrichten



Reform des Pflegeversicherungsbeitrags in Sicht

Reform des Pflegeversicherungsbeitrags in Sicht

- BVerfG Beschluss v. 07.04.2022 Az. 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16
- Pressemitteilung Nr. 46/2022 v. 25.05.2022:
- Eine weitergehende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kindeserziehungsaufwands ist (nur) bei der sozialen Pflegeversicherung geboten.
- Eltern mit mehreren Kindern müssen besser gestellt werden als Kinderlose und kleinere Familien.
- Die Beitragssätze müssen bis Ende Juli 2023 angepasst werden.

REMINDER
Monatsticker
06.2022



2 |
Steuertipp des Monats

2. Steuertipp des Monats



Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTP) findet ab 01.01.2023 Anwendung

Am 28.12.2022 wurde im BGBl. das PStTG veröffentlicht, nach dem die Online-(Handels)plattformen ebay, AirBnB & Co zu Meldungen an die Finanzbehörden verpflichtet wurden.

Verpflichtete

- Plattformbetreiber
- Voraussetzung:
 - über die jeweilige Plattform muss ein Rechtsgeschäft zu Stande kommen (bspw. ebay), eine bloße Kontaktaufnahmemöglichkeit zum Verkäufer ist nicht ausreichend (bspw. mobile.de)
 - erkennbar am Angebot von Zahlungssystemen direkt auf der Plattform

Relevante Tätigkeiten

- zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten an unbeweglichem Vermögen (bspw. AirBnB)
- Erbringung persönlicher Dienstleistungen (bspw. Upwork, Rotlichtportale)
- Verkauf von Waren (bspw. ebay-Kleinanzeigen, etsy)
- zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten an Verkehrsmitteln (bspw. Carsharing-Plattformen)

Melderhythmus

- jährlich, bis 31.01. des Folgejahres

Meldung an

- Bundeszentralamt für Steuern

2. Steuertipp des Monats



Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTP) findet ab 01.01.2023 Anwendung

Meldeinhalt: § 14 PStTG

Anbieter:
**Natürliche
Person**

- Vor-/Nachname
- Wohnsitzanschrift
- Steuer-ID je EU-Mitgliedsstaat
- USt-ID, falls vorhanden
- Geburtsdatum
- Kennung/Inhabername des Finanzkontos, falls vorhanden
- jeden EU-Mitgliedsstaat, in dem Anbieter ansässig ist
- jeden EU-Mitgliedsstaat, in dem unbewegl. Vermögen belegen ist
- einbehaltene/berechnete Provisionen, Gebühren, Steuern
- insgesamt je Quartal gezahlte/gutgeschriebene Vergütung
- Zahl der relevanten (vergüteten) Tätigkeiten je Quartal

Anbieter:
**Juristische
Person**

- eingetragener Name (Firmenname)
- Anschrift des Sitzes
- Steuer-ID je EU-Mitgliedsstaat
- USt-ID, falls vorhanden
- HR-Nummer
- evtl. bestehende Betriebsstätte(n) in der EU, die relevante Tätigkeiten ausüben, je EU-Mitgliedsstaat
- Kennung/Inhabername des Finanzkontos, falls vorhanden
- jeden EU-Mitgliedsstaat, in dem Anbieter ansässig ist
- jeden EU-Mitgliedsstaat, in dem unbewegl. Vermögen belegen ist
- einbehaltene/berechnete Provisionen, Gebühren, Steuern
- insgesamt je Quartal gezahlte/gutgeschriebene Vergütung
- Zahl der relevanten (vergüteten) Tätigkeiten je Quartal

2. Steuertipp des Monats



Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTP) findet ab 01.01.2023 Anwendung

Meldeinhalt: § 14 PStTG

**Für relevante
Tätigkeiten im
Zusammenhang
mit
unbeweglichem
Vermögen:**

- Anschrift der Immobilieneinheit
- insgesamt gezahlte/gutgeschriebene Vergütung je Immobilie pro Quartal
- Anzahl der relevanten Tätigkeiten je Immobilie
- Art der Immobilie, falls vorhanden
- Anzahl der Tage, an denen die jeweilige Immobilie zur Nutzung überlassen wurde, falls vorhanden
- Grundbuchnummer oder gleichwertige Angabe je Immobilie je EU-Mitgliedsstaat, falls vorhanden

2. Steuertipp des Monats



Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTP) findet ab 01.01.2023 Anwendung

Wirkung

- keine automatische Steuerpflicht!
- lediglich Kenntnis der Finanzbehörden über getätigte Rechtsgeschäfte, steuerliche Würdigung kann im individuellen Einzelfall anders ausfallen



§

3

Rechtstipp des Monats

3. Rechtstipp des Monats



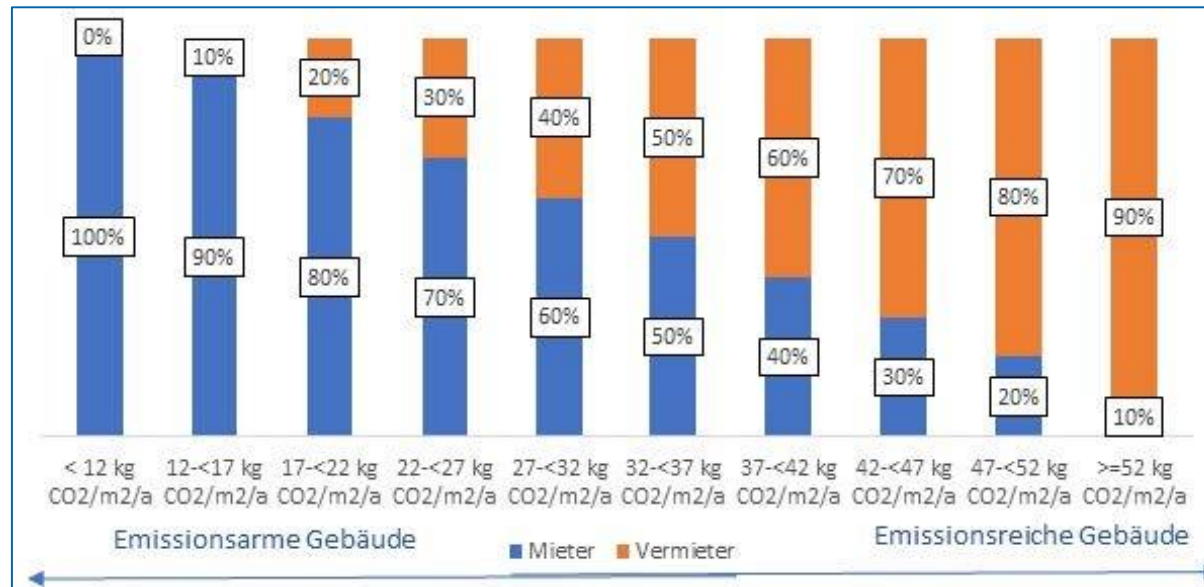
Vermieter müssen CO₂-Abgabe ab 2023 anteilig zahlen
Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - kurz CO₂KostAufG - vom 05.12.2022

Politisches Ziel

- Aufteilung der CO₂-Abgabe zwischen Mieter und Vermieter; Investitionsanreiz durch Kostendruck auf Vermieter, die Gebäude energieeffizient zu sanieren

Umsetzung

- Vermieter müssen erstmalig ab dem Jahr 2023 in der Betriebskostenabrechnung den Anteil der CO₂-Umlage an den gesamten Heiz-/Wärmeerzeugungskosten des Hauses gesondert ausweisen
- der in Abhängigkeit von dem aktuellen Energieeffizienzstandard des Hauses zu ermittelnde, vom Vermieter zu tragende Anteil an der CO₂-Umlage ist von den umzulegenden Betriebskosten offen abzuziehen
- Einstufung der Gebäude oder der Wohnungen bei Wohngebäuden (Anlage zum CO₂KostAufG)



- Ermittlung des CO₂-Ausstoßes pro Quadratmeter Wohnfläche erfolgt im Rahmen der Erteilung des Energieausweises für die Immobilie



Quelle

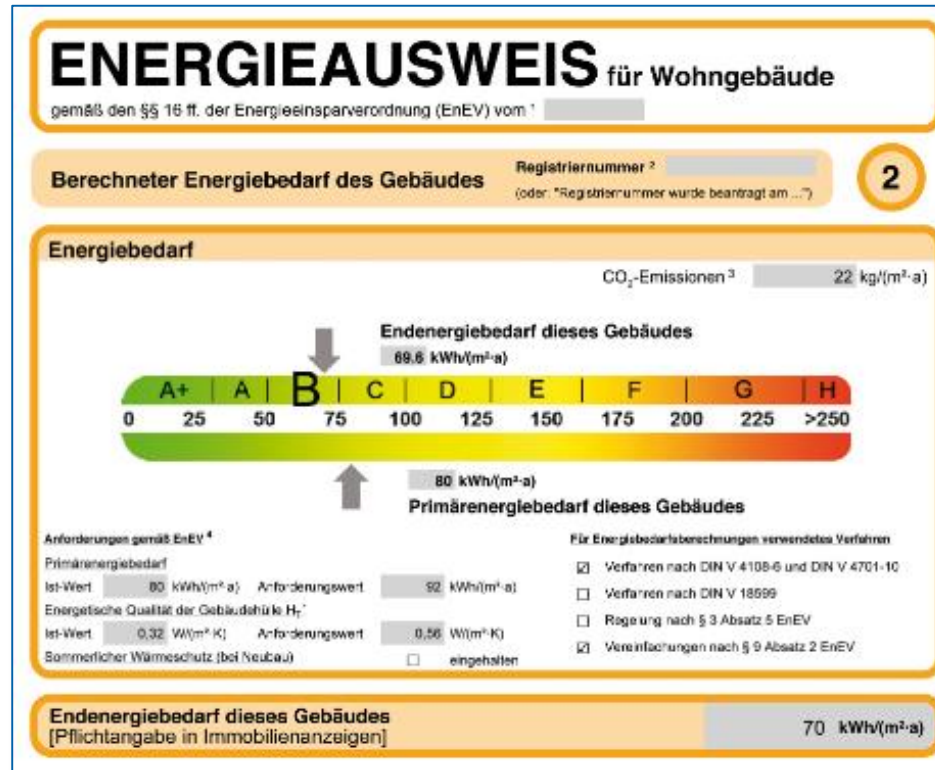
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/05/20220525-sanierungsanreize-und-faire-aufteilung-gesetzentwurf-zur-aufteilung-der-co2-kosten-heute-im-kabinett-beschlossen.html>

3. Rechtstipp des Monats



Vermieter müssen CO₂-Abgabe ab 2023 anteilig zahlen
Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - kurz CO₂KostAufG - vom 05.12.2022

Ein Beispiel



22 kg/qm p.a.
Anteil des Vermieters an der CO₂-Umlage beträgt demnach 20%

Bei der Energieeffizienzklasse E kann bereits ein Vermieteranteil von 60% erreicht werden



Quelle

<https://www.kommenergie.de/energieloesungen/energieausweis.html>

3. Rechtstipp des Monats



Vermieter müssen CO₂-Abgabe ab 2023 anteilig zahlen

Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - kurz CO₂KostAufG - vom 05.12.2022

- Ausnahmen von der vorher benannten CO₂-Aufteilung gibt es bei eingeschränkten Sanierungsmöglichkeiten des Vermieters wegen beispielsweise denkmalschutzrechtlichen besonderen Auflagen.
- Bei Nicht-Wohngebäuden ist eine pauschale Aufteilung 50%-50% vorgesehen.
- Grundlage für die Berechnung ist die der offene Ausweis der CO₂-Umlage in der Rechnung des Energieversorgers.
- Hierzu wurden die Brennstofflieferanten erstmals ab dem Jahr 2023 im Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz verpflichtet.
- Sofern der Mieter den Wärmeversorgungsvertrag direkt mit dem Versorger schließt, ohne den Vermieter zwischengeschaltet zu haben, darf der Mieter in einer "umgekehrte Betriebskosten-Abrechnung" an den Vermieter seinen Anteil an der CO₂-Abgabe berechnen.
- Hierzu hat er 1 Jahr Zeit, § 5 Abs. 3 CO₂KostAufG.
- Eine abweichende Regelung im Mietvertrag (Vertragsfreiheit) ist gemäß § 6 des CO₂KostAufG nichtig.



4. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Neuer Mindesturlaub ab 2023

- Die 5. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) regelt neben dem sog. Pflege-Mindestlohn auch den Pflege-Mehrurlaub.
- Alle Beschäftigten, die dieser Verordnung unterliegen, haben in den Kalenderjahren 2023 und 2024 (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) Anspruch auf jeweils 9 Tage Mehrurlaub, zusätzlich gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Urlaubstagen im Jahr.
- Schriftliche Anpassung/Änderung des Arbeitsvertrages ist aufgrund des neuen NachweisG geboten.

4. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Verjährung/Verfall von Urlaubsansprüchen

- Wenn der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche als verfallen sehen möchte bedarf es nach dem aktuellen Stand der Rechtsentwicklung einer entsprechenden schriftlichen Information an den Arbeitnehmer.
- Trotz evtl. arbeitsvertraglicher Regelungen empfehlen die ETL Rechtsanwälte die Nutzung der veröffentlichten Musteranschreiben:

<https://www.etl-rechtsanwaelte.de/formulare-mustervertraege/>

- Zum kostenfreien Download stehen u. a. bereit:
 - **Schreiben an Arbeitnehmer wegen Urlaub bzw. Resturlaub und Verjährung**
 - Erklärung des Arbeitgebers über die abgelehnte Gewährung von Urlaub während der Elternzeit



REMINDER Monatsticker
12.2022

4. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung eventuell für ambulante Pflegedienste anwendbar

REMINDER
Monatsticker
12.2022

- Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung wurde am 31.12.2021 veröffentlicht.
- Darin werden die Anerkennungsvoraussetzungen für sog. Betreuungsdienste (nach Landesrecht anerkannte Betreuungs- und Unterstützungsangebote einschl. Nachbarschaftshilfe) iSd § 45b SGB XI definiert.
- Derzeit vertreten die Kostenträger und das Sächsische Ministerium für Kultur und Soziales die Auffassung, dass die in § 8 Abs. 2 der VO genannten Stundensatz-Deckelungen
- in bestimmten Fallkonstellationen auch für ambulante Pflegedienste anzuwenden sein und bei Überschreitung nur die gedeckelten Stundensätze von der Kassen
- anerkannt/refinanziert werden, während die nicht anerkannten Kosten auch nicht als Privatleistungen den Pflegekunden in Rechnung gestellt werden dürften.
- Die Stundensätze wurden kurz vor dem Jahreswechsel wie folgt angehoben:

	bisher	neu		
		ab 01.01.2023	ab 01.05.2023	ab 01.12.2023
individuelle Betreuungsangebote	31,25 €	37,50 €	38,40 €	39,50 €
gruppenbezogene Betreuungsangebote	20,00 €	20,00 €	25,00 €	25,70 €
reine Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen	26,00 €	26,00 €	33,90 €	34,50 €
	jeweils zzgl. durch Kalkulation nachgewiesener Fahrtkosten	jeweils zzgl. max. 0,30€/km Fahrtkosten	jeweils zzgl. max. 0,30€/km Fahrtkosten	jeweils zzgl. max. 0,30€/km Fahrtkosten

- Wie die Kostenträger in 2023 mit der neuen Rechtslage umgehen (werden) ist aktuell unklar.
- Die Berufsverbände empfehlen eine Umstellung der Abrechnung des Entlastungsbudgets auf § 45b Abs. 1 Nr. 3 SGB XI zu prüfen (Abrechnung nach Leistungskomplexen).

4. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Neues regionalübliches Entgelt ab 01.02.2023 ist einzuhalten

- Unsere Veranstaltung vom 16.12.2022 zur Veröffentlichung vom 30.11.2022 steht Ihnen als Videoaufzeichnung auf unserer Webseite zur Verfügung:
<https://www.admedio.com/event-single?id=39669>
- Zur kurzfristigen Anpassung der Vergütungsvereinbarung(en) im teil-/stationären Bereich wurden „vereinfachte“ Verhandlungsunterlagen bereit gestellt:
<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege#Anker4671>
- An der angekündigten Anhebung des Punktwertes für ambulante Pflegeeinrichtungen von 0,057 auf 0,060 zeichnet sich keine Änderung ab.
- **Keine Anpassung der Vergütung ist notwendig, wenn Sie bereits ab 01.09.2022 das regionalübliche Entgelt zzgl. 10% gewählt haben und deshalb bereits mit Punktwert von 0,0601 abrechnen!**

ETL ADMEDIO Dresden – Steuerber: X +

← → ↻ 🔒 https://www.admedio. 📄 ☆ >> ☰

ETL | ADMEDIO Dresden
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Webinar

Umsetzung der Tariftreuepflicht

Aktuelle Fragen zur Veröffentlichung vom 30.11.2022
Zum 30.11.2022 wurden die neu ermittelten regionalüblichen Entgelt-niveaus sowie Übersichten zu Tarifvertragswerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen veröffentlicht. Wir sammeln alle Fragen, die Ihnen unter den Nägeln brennen, und fassen für Sie gern die **aktuellen Antworten aus unserem Netzwerk** von Berufsverbänden und Ansprechpartnern bei den Kostenträgern zusammen.

- Welche Maßnahmen sollten Sie jetzt einleiten?
- Steht das Tarifwerk, an das Sie sich angelehnt haben, noch auf der Liste?
- Werden die höheren regionalüblichen Entgelte refinanziert?

Hierzu haben wir kurzfristig ein kostenfreies Onlineseminar angesetzt und freuen uns auf Ihre Teilnahme. In einer knappen Stunde möchten wir Ihnen einen Überblick über den Inhalt der Veröffentlichungen verschaffen sowie Handlungsempfehlungen für die kommenden Wochen mitgeben.

Referentin: StBin Julia Sorokin

Aufzeichnung ansehen

Vortrag als PDF

4. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Bestandskraft der Auszahlungen nach dem Pflege-Rettungsschirm, die das Kalenderjahr 2020 betreffen

- Die vorläufigen Auszahlungen für das Jahr 2020 gelten ab dem 1. Januar 2023 als endgültig, wenn die zuständige Pflegekasse bis zum 31. Dezember 2022 keine Rückerstattung geltend macht oder keine endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch trifft.
- Bitte beachten Sie, dass diese Frist nicht gilt, sofern Sie Ihren Mitwirkungspflichten im Nachweisverfahren nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen bzw. nachgekommen sind.

Termine 2023
Es bleibt bei
jedem dritten
Dienstag im
Monat,
10:00 Uhr



17.01.2023 ✓
21.02.2023
21.03.2023
18.04.2023
16.05.2023
20.06.2023
18.07.2023
15.08.2023
19.09.2023
17.10.2023
21.11.2023
19.12.2023

Rechtliche Hinweise

Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der/die Empfänger:in aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.




StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

 www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden